

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 folgende

## **Satzung zur Benutzung des Erholungsstrandes am Natursee „Weßlinger See“**

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für den Erholungsstrand am Ostufer des Natursees „Weßlinger See“ im Bereich des Kiosks, begrenzt auf das Ufer zwischen dem Fischerweg und der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 126/3 (Einfahrt Kemeter). Die genaue Begrenzung des Erholungsstrandes ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan zu ersehen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2 Öffentliche Einrichtungen; Benutzungsrecht**

1. Die Anlage im Sinne des Absatz 1 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Weßling.
2. Der Besuch des Erholungsstrandes ist
  1. Personen, die die Allgemeinheit gefährden (z. B. Personen mit ansteckender Krankheit) untersagt,
  2. Kindern unter 6 Jahren nur in Begleitung von Personen über 16 Jahren gestattet,
  3. ohne die übliche Badekleidung nicht erlaubt.

### **§ 3 Verhalten in den Anlagen**

1. Die Benutzer/innen haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass keine/e andere/r gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Im Anlagenbereich ist es den Benutzern/Benutzerinnen insbesondere untersagt,
  1. sich oder Gegenstände aller Art im See zu waschen,
  2. in das Wasser Öle, Seifen, Reinigungsmittel oder sonstige die natürliche Wasserqualität verändernde Stoffe einzubringen,
  3. die Seefläche mit Windsurfgeräten, Segelbooten, anderen Segelfahrzeugen und Modellbooten mit Verbrennungsmotor befahren,
  4. während des Badebetriebes zu angeln,
  5. Tiere aller Art, insbesondere Hunde mitzuführen, während der Badesaison im See schwimmen zu lassen, dort zu reinigen oder zu tränken, mit Ausnahme des Führens von Hunden an der Leine auf dem Fußweg,

6. die Anlage durch Tierkot zu verunreinigen,
7. Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder Feiern oder Veranstaltungen ohne gemeindliche Genehmigung durchzuführen,
8. Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u. a.) zu benutzen oder Rad zu fahren; ausgenommen ist das Radfahren auf dem dafür freigegebenen Fuß- und Radweg,
9. zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren
10. mit harten Bällen (Lederbällen) zu spielen,
11. Musikinstrumente, Tonübertragungs-, Tonwiedergabegeräte so zu betreiben, dass Dritte gestört sind,
12. offene Feuerstellen zu errichten,
13. die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen, insbesondere die WC-Anlagen, Bänke, Hinweistafeln und Abgrenzungen zu beschädigen, zu verunreinigen, zu entfernen und sonst zu verändern,
14. die besonders schützenswerten Schilfbereiche zu betreten,
15. Alkohol missbräuchlich zu konsumieren,
16. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
17. zu nächtigen,
18. Wasservögel aller Art zu füttern.

#### **§ 4 Benutzungssperre**

1. Die Gemeinde behält sich vor, aus besonderem Anlass die Benutzung des Erholungsstrandes weiter einzuschränken oder ganz zu sperren.

#### **§ 5 Haftung**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je nach Witterung mit verstärktem Wachstum von Wasserpflanzen gerechnet werden muss.
2. Die Benutzung des Erholungsstrandes sowie des Natursees erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
3. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Für Kleidung, Wertsachen oder sonstige Gegenstände wird jede Haftung der Gemeinde ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 6 Badeaufsicht**

Badeaufsicht besteht nicht.

## **§ 7 Verweis aus der Anlage, Betretungsverbot**

Wer

1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Anordnung verstößt, oder
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann aus der Anlage verwiesen werden und/oder mit dem Verbot belegt werden, für einen bestimmten Zeitraum die Anlage zu betreten.

## **§ 8 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 1 sich oder Gegenstände im See wäscht,
1. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 2 in das Wasser Öle, Seifen, Reinigungsmittel oder sonstige die natürliche Wasserqualität verändernde Stoffe einbringt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 3 die Seefläche mit Windsurfgeräten, Segelbooten, anderen Segelfahrzeugen und motorbetriebenen Modellbooten befährt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 4 während des Badebetriebes angelt,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 5 Tiere aller Art, insbesondere Hunde mit führt, während der Badesaison schwimmen lässt, dort baden lässt oder tränkt. Ausgenommen ist das Führen von Hunden an der Leine auf dem Fußweg,
6. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 6 die Anlage durch Tierkot verunreinigt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 7 Druckschriften verteilt, Waren verkauft, gewerbliche Leistungen anbietet, Bestellungen aufnimmt oder Feiern oder Veranstaltungen ohne gemeindliche Genehmigung durchführt,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 8 Kraftfahrzeuge (PKW; Motorräder, Mopeds; Mofas u.a.) benutzt oder Rad fährt; ausgenommen ist das Radfahren auf dem dafür freigegebenen Fuß- und Radweg,

9. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 9 reitet oder mit Pferdegespannen fährt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 10 mit harten Bällen spielt,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 11 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so betreibt, dass Dritte gestört sind,
12. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 12 offene Feuerstellen errichtet,
13. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 13 die Grünanlagen und die Anlageneinrichtungen, insbesondere die WC-Anlagen, Bänke, Hinweistafeln und Abgrenzungen beschädigt, verunreinigt, entfernt oder sonst verändert,
14. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 14 die besonders schützenswerten Schilfbereiche betritt,
15. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 15 Alkohol missbräuchlich konsumiert,
16. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 16 Zelte und Wohnwagen aufstellt,
17. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 17 im Anlagenbereich nächtigt,
18. entgegen § 3 Abs. 2 Ziff. 18 Wasservögel füttert,
19. entgegen § 8 den Anordnungen des von der Gemeinde beauftragten Personals nicht unverzüglich Folge leistet.

Eine Ordnungswidrigkeit in diesen Fällen kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.04.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Weßling zur Benutzung des Freibade- und Erholungsstrandes am Weßlinger See in der Fassung vom 19.07.2004 außer Kraft.

Weßling, den 15.04.2014

Michael Muther  
Erster Bürgermeister



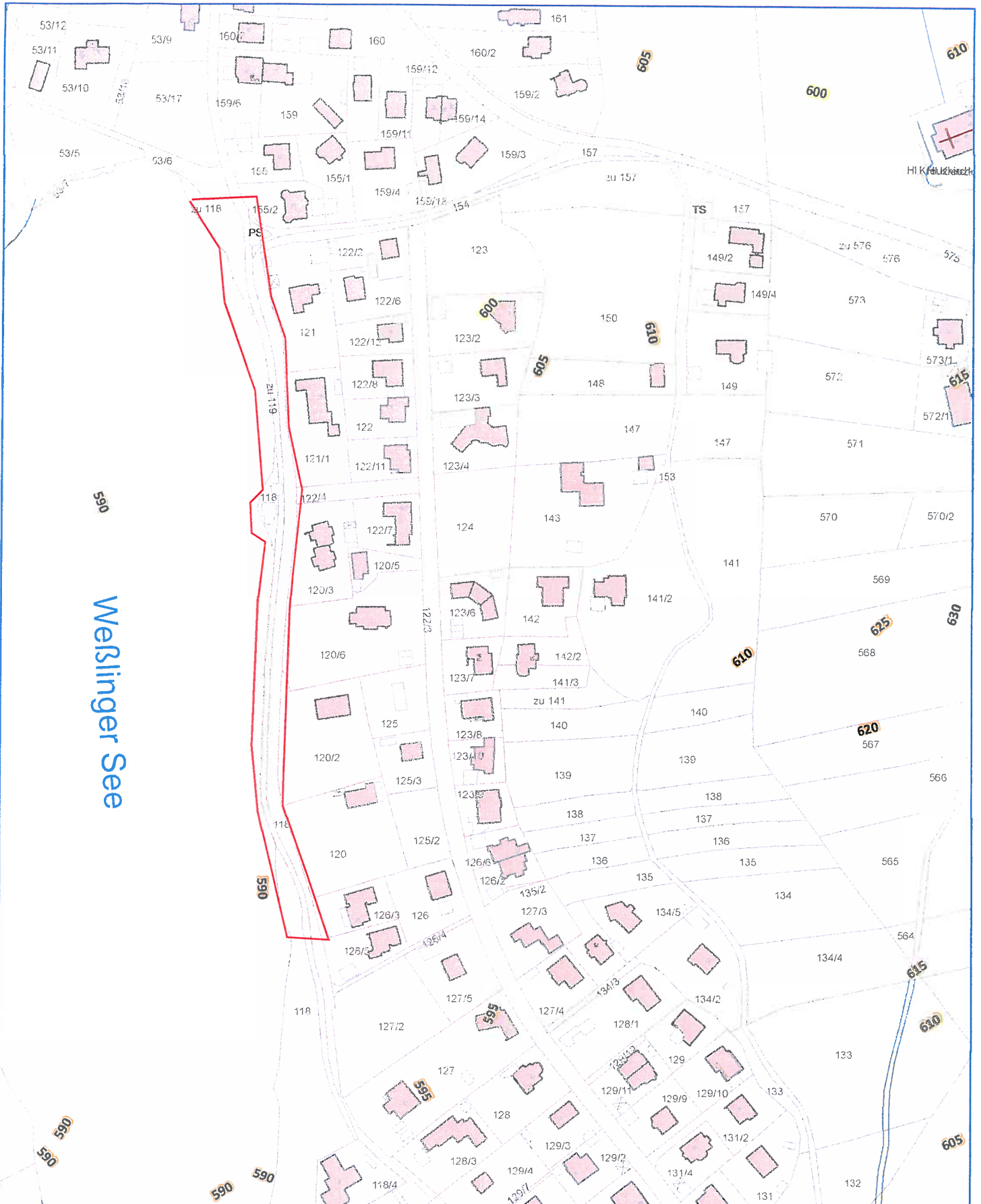
**Bekanntmachungsvermerk:**

Ortsüblich bekanntgemacht  
durch Niederlegung in der Verwaltung  
und Bekanntgabe der Niederlegung  
an den 6 Amtstafeln der Gemeinde Weßling

am

abgenommen am .....

.....  
Unterschrift



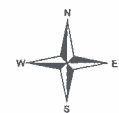
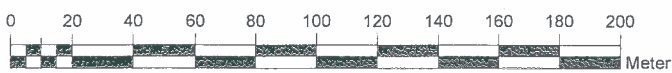
Geolis

Autor:

Maßstab i.O. 1:2.500

1 cm in der Karte = 25 Meter  
(Bei maßstäblichem Druck ohne Seitenanpassung)

Datum: 20.03.2014



Geofachdaten (c) Landratsamt Starnberg ([www.lk-starnberg.de/geolis](http://www.lk-starnberg.de/geolis))  
Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung